

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner

und Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Gesundheitsausschusses 2660 der Beilagen über den Antrag 4095/A der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG) erlassen wird und das Rezeptpflichtgesetz, das Apothekengesetz und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert werden (TOP 3)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des MTD-Gesetzes 2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „nicht berührt“ die Wortfolge „sowie die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten“ eingefügt.

2. § 10 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Entwicklung, Mitentwicklung, Herstellung und Adaptierung von Hilfsmitteln, einschließlich Schienen, Heilbehelfen und Medizinprodukten bzw. assistierenden Technologien für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.“

3. § 19 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Mitentwicklung und Anpassung von Hilfsmitteln für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.“

4. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich im Hinblick auf die Abgrenzung der Kompetenzen von Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten und Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten zu den reglementierten Gewerben gemäß § 94 Z 4 GewO 1994 anzuhören.“

Art. 2 (Änderung des Rezeptpflichtgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

»1a. Nach § 1 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, Arzneimittel nach Maßgabe des § 15b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, zu verschreiben.“«

b) Nach Z 2 wird folgende Z 2a angefügt:

»2a. § 8 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 1 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“«

Begründung

In § 2 Abs. 4 wird das Verhältnis zu den gewerberechtlichen Vorschriften klargestellt. Damit sollen die unterschiedlichen Rechtsvorschriften zwischen den freiberuflichen Gesundheitsberufen und gesundheitsbezogenen reglementierten Gewerben gemäß § 94 GewO (z.B. Bandagist:innen, Orthopädietechniker:innen, Orthopädieschuhmacher:innen) voneinander abgegrenzt werden. Die Abgrenzung der Kompetenzen der einschlägigen reglementierten Gewerbe bzw. Handwerke zu den Kompetenzen der Angehörigen der MTD-Berufe ergibt sich aus der für die fachgerechte Durchführung der jeweiligen Tätigkeit erforderlichen berufsspezifischen Qualifikationen im Zusammenhang mit der jeweiligen zugrundeliegenden Ausbildung.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Physiotherapie bzw. der Ergotherapie insbesondere zum gewerblichen Beruf des Orthopädietechnikers / der Orthopädietechnikerin wird in § 10 Abs. 2 Z 5 und § 19 Abs. 2 Z 5 klargestellt, dass vom Berufsbild des Ergotherapeuten / der Ergotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten / der Physiotherapeutin – wie bereits bisher schon – die im Rahmen des ergotherapeutischen bzw. physiotherapeutischen Prozesses notwendigen Tätigkeiten ausschließlich zur Erreichung der festgelegten funktionellen Ziele der ergotherapeutischen bzw. physiotherapeutischen Maßnahmen dienen. Unberührt davon bleibt die Tätigkeit des Orthopädietechnikers / der Orthopädietechnikerin.

Die Regelungen sind selbstredend im Sinne der Interdisziplinarität und der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Physiotherapeut:innen bzw. Ergotherapeut:innen, Ärzt:innen und insbesondere Orthopädietechniker:innen zu sehen.

Auch für die Abgabe von durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (weiter)verordneten Arzneimitteln in der Apotheke wird im Rezeptpflichtgesetz eine entsprechende Änderung umgesetzt.

Ribo JFA
(RIBO) (Smolle)
SAXINGER

(SCHNEIDER)

(NEUMAN)

